

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.1929

Geschäftszahl

B1/29; B5/29; B6/29

Sammlungsnummer

1210

Rechtssatz

Keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Wertzuwachsabgabe Wr. LGBl. Nr. 48/1928 (im besonderen keine Gleichartigkeit mit Bundesabgaben) .

Der Inhalt des Begriffes "gleichartige Abgaben" muß, wenn ihn der Gesetzgeber nicht festlegt, durch Vergleich der Grundsätze, die der Regelung der betreffenden Abgaben innewohnen, ermittelt werden.

Siehe auch Slg. 1274/1929 und 1322/1930.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1929:B1.1929